

glaubt, auch annehmen darf, es sei andererseits nach dem Willen des Gesetzes aus dem Bussanspruch, der dem geschlagenen nobilis gegeben wird, auf den Bussanspruch des geschlagenen Freien zu schliessen. Diese Annahme erscheint doch so lange zulässig, als der besondere Charakter des ersten Abschnittes der lex Sax. als eines Adelsstatutes nicht erwiesen ist. Dasselbe was aber von cap. 1 der lex Sax. gilt, muss dann für alle übrigen cap. des ersten Abschnittes zutreffen, soweit solche sich anscheinend auf Bestimmungen über Rechte und Pflichten der nobiles beschränken. Wir wären auch hier berechtigt, implicite die Bussansprüche der anderen Stände normiert zu sehen, und diese Berechtigung würde uns der Annahme überheben, der erste Theil der lex Sax. habe den besonderen Charakter eines Adelsstatuts.

Etwas Befremdendes hätte die Fassung der lex allerdings in diesem Falle, aber bei eingehenderer Beschäftigung mit der lex Sax. nehmen wir wahr, dass der Inhalt doch in etwas dem entspricht. Wie nach cap. 16 der lex die Busse für Verletzungen des Liten überall nach der Busse für Verletzungen des nobilis und nicht des Freien berechnet werden soll, ebenso wird nach cap. 36 der lex Sax. das normale Friedensgeld von dem nobilis gezahlt, und das Friedensgeld des Freien bildet nur einen Bruchtheil davon; der nobilis zahlt 12, der Freie 6, der Lite 4 sol., es steht also auch das Friedensgeld des Freien der Höhe nach, dem des Liten näher wie dem des nobilis. Richthofen will allerdings einen Textverderb annehmen und die Zahl 4 durch 3 ersetzt wissen¹, so dass sich das Verhältniss von $1 : \frac{1}{2} : \frac{1}{4}$ zwischen den Friedensgeldern der einzelnen Stände ergäbe, wie solches in der Strafandrohung des cap. Sax. cap. 5 enthalten: 'Si quis de nobilioribus ad placitum mannitur venire contempserit, solidos quatuor componat, ingenui duos, liti unum'; desgl. in den cap. 19—21 des capitulare de part. Sax.

Uns scheint zu solcher Aenderung des in allen Handschriften gleichlautenden Textes jedoch kein Grund vorzuliegen. Wo, wie im sächsischen Volksrecht, der nobilis das sechsfache Wergeld des Freien und der Freie nur das doppelte Wergeld des Liten hat, da wäre es geradezu verwunderlich, wenn in Bezug auf das Friedensgeld der Freie ganz in der Mitte zwischen nobiles und Liten stände.

1) Richthofen MG. LL. V, p. 67.